



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0027 vom 20.01.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umweltangelegenheiten	08.02.2012	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB III

Beratungsgegenstand

Bäume im Siedlungsbereich

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Anträgen auf Ersatz oder Beseitigung städtischer Bäume nur dann stattzugeben, wenn - in Anlehnung an die Baumschutzsatzung - schwerwiegende Gründe z.B. Krankheit des Baumes, Gefährdung etc. vorliegen. Sofern nach Abwägung aller Gesichtspunkte eine Beseitigung erforderlich wird, ist vorrangig eine Ersatzpflanzung mit einer geeigneten Sorte vorzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere Gestaltung des Beetes vorgesehen werden.

Sachdarstellung:

Es liegen Anträge von Bürgern vor, dass städtische Bäume an den Seitenbereichen verkehrsberuhigter Zonen (z.B. Stadtparkgebiet) im Bereich ihrer Grundstücke beschnitten oder beseitigt werden sollen. Es drohe Astbruch und auch die Beschattung der nahe an der Straße liegenden Fenster wird beklagt. Auch kommt es stellenweise zum verstärkten Eindringen der Baumwurzeln in den Vorgarten.

Bei der Auswahl der Baumarten und ihrer verschiedenen Zuchtsorten wurde Wert darauf gelegt, dass entsprechend dem damaligen Kenntnisstand und des verfügbaren Pflanzmaterials nur Bäume ausgewählt wurden, die zum jeweiligen Beet passen. Vorwiegend handelte es sich um schlankwüchsige Sorten, die für das Straßenumfeld als geeignet angesehen wurden..

Der von der Stadt angepflanzte Baumbestand stellt einen nicht unerheblichen Wert dar. Die ausgewählten sortenreinen Bäume sind teurer als einfache Ware aus der Forstbaumschule. Man kann von Durchschnittspreisen von ca. 150 Euro pro Baum zuzüglich der Kosten für die Beetvorbereitung und Pflanzung ausgehen. Wächst nun der Baum und müsste man ihn in seiner späteren Größe pflanzen, so hätte zum Beispiel ein Säulen-Spitzahorn (*Acer platanoides* „columnare“) mit einem Umfang von 45-50 cm und einer Höhe von ca. 7 Metern einen Preis von 4.990 Euro nur für den Baum. Dazu kämen beträchtliche Kosten für Transport, Pflanzung und Anwuchspflege. Berechnet man solche Werte für eine ganze Siedlung, dann wird schnell deutlich, welche sogar finanziell beschreibbaren Werte inzwischen entstanden sind.

Werden solche Werte beschädigt, zum Beispiel durch unsachgemäßen Rückschnitt (siehe unten), so setzt sich der Eigentümer üblicherweise mit einer Anzeige gegen Unbekannt zur Wehr und hofft, dass der Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen wird.

Es kommt auch vor, dass unbeeinflusst gewachsene Bäume mit einzelnen Ästen in den Straßbereich ragen oder durch Zwieselbildung bruchgefährdet sind. Weiterhin kann es zu unerwünscht großer Verschattung kommen, wenn die entsprechend der Planung angelegten Beete letztendlich nicht zu den Fensteröffnungen des dahinter gebauten Hauses passen. Hier sind Maßnahmen zur Lösung notwendig.

Bedauerlicherweise kam es in Ochtrup immer wieder auch zu Einkürzungen der städtischen Bäume, die nicht von städtischen Mitarbeitern verursacht wurden. (s. z.B. Protokoll der Bürgerversammlung vom 4.3.2009 oder die Gegebenheiten am Dionysiusweg). Einkürzungen des Leittriebes führen dann zum Beispiel bei einer Sorte, die auf eine schmale Wuchsform gezüchtet wurde, zu zahlreichen Verzweigungen mit dem Aussehen eines Besens. Der schlank geplante und zum Besen verunstaltete Baum bewirkt durch das mit dem unsachgemäßen Schnitt ausgelöste Breitenwachstum (auch in Richtung auf die Häuser!) eine verstärkte Beschattung, genau das Gegenteil der Ziele der ursprünglichen Sortenwahl. Weiterhin sind die seitlich vom Leittrieb herauswachsenden Äste bei manchen Arten verstärkt bruchgefährdet. Da meistens durch weiteren Schnitt weder eine vielleicht gewünschte Kugelform noch eine Reduzierung der Wüchsigkeit erreicht würde, müssen solche Bäume in ihrem Bestand kritisch hinterfragt werden.

Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion der Stadt im Hinblick auf ökologische Belange und den Umgang mit Steuergeldern (s. Kosten einer Neuanpflanzung) wird die Auffassung vertreten, dass Anträgen auf Beseitigung städtischer Bäume nur dann stattgegeben sollte, wenn – in sinngemäßer Anlehnung an die Baumschutzsatzung- schwerwiegende Gründe wie Krankheit des Baumes etc. vorliegen. So kann es bei Abwägung aller standortbezogenen Gesichtspunkte auch notwendig sein, dass der Baum ausgewechselt werden muss. Im Extremfall, wenn z.B. die Schwierigkeiten im Umfeld eine positive Entwicklung einer Neuanpflanzung eines Baumes nicht erwarten lassen, müsste auf eine andere Beetgestaltung zurückgegriffen werden.

Umweltrelevanz:

Der Erhalt von Bäumen dient u.a. der kleinklimatischen Verbesserung, erhöht das Artenspektrum im urbanen Raum sowie die ökologische Akzeptanz des unmittelbaren Wohnumfeldes.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Vom Bürger unsachgemäß beschnittene Bäume erhöhen den Pflege- und Kostenaufwand für die Stadt.

Generationengerechtigkeit:

Erhalt und Weiterentwicklung ökologisch sinnvoller Maßnahmen im städtischen Bereich fördern das Wohlbefinden heutiger und zukünftiger Generationen.

Im Auftrage:

Gaede